

26. Formelle Legitimation und materielles Recht des Bevollmächtigten im Verhältnisse zum Machtgeber. Vollmacht im Interesse eines Dritten. Darf der Bevollmächtigte auf Grund der Vollmacht mit Wirkung gegen den Machtgeber Erklärungen selbst gegen dessen Willen abgeben? Generalvollmacht.
B.G.B. §§ 167. 168 Satz 2.

I. Civilsenat. Ur. v. 28. Juni 1902 i. S. E. (Bell.) w. B. (R.).
Rep. I. 86/02.

- I. Landgericht Kiel.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger und der Beklagte betrieben die Großschlächtereie und Wurstfabrikation in offener Gesellschaft unter der eingetragenen Firma E. & W. Der Hotelbesitzer M. in Hamburg, der Schwiegervater des Klägers, trat wiederholt für die Gesellschaft durch bare Vorschüsse, Bürgschaft und Pfand ein. M. stellte dafür Bedingungen auf, denen sich die Gesellschafter durch Unterschrift eines Schriftstückes unterwarfen. Dazu gehörte unter anderem die Erteilung einer Generalvollmacht durch die Gesellschaft und die Gesellschafter an den Generalbevollmächtigten des M., den Rechtsanwalt Dr. Br. in Hamburg. Die Generalvollmacht stellten die Gesellschafter unter der Firma und unter

ihrem persönlichen Namen am 14. März 1901 für alle ihre persönlichen Angelegenheiten und in Angelegenheiten ihrer Firma im weitesten Umfange mit der Schlußklausel für den Br. aus, daß derselbe ermächtigt werde, vor Behörden, Gerichten, Beamten alles zu thun und auszuführen, was in ihrem Interesse liege, und was nach Gesetz oder Rechtsgewohnheit durch einen Bevollmächtigten geschehen könne.

Im September 1901 zeigte die Firma ihren Gläubigern an, daß sie ihre Zahlungen eingestellt habe, und forderte die Gläubiger zu Verhandlungen über ein außergerichtliches Arrangement auf. Nachdem am 7. und 11. Oktober Gläubigerversammlungen stattgehabt hatten und eine Vertrauenskommission gewählt worden war, beschloßen die Gläubiger in der Versammlung vom 18. Oktober 1901, daß der Gesellschaft ein Moratorium von 5 Jahren unter der Bedingung zu gewähren sei, daß der Kläger aus der Gesellschaft austrete, der Beklagte Aktiven und Passiven übernehme, dem Kläger Quittung und Decharge erteilt werde, der Kläger auf sein buchmäßiges Kapitalguthaben verzichte und dafür nach Erledigung aller Verbindlichkeiten einschließlich der W.'schen Bürgschaft 14000 M durch den Beklagten vergütet erhalte. Dem Kläger wurde vorbehalten, bis zum 22. Oktober zuzustimmen, widrigenfalls das Abkommen hinfällig sein sollte. Der Kläger, der 60000 M verlangte, widersprach. Obwohl dies dem Br. und dem Beklagten bekannt war, erklärten beide, Br. auf Grund der ihm erteilten Generalvollmacht, am 21. Oktober 1901 vor dem Amtsgericht Neumünster, daß der Kläger aus der Gesellschaft ausgeschieden und das Geschäft mit Aktiven und Passiven auf den Beklagten übergegangen sei. Auf Grund dieser Erklärung wurde das Erlöschen der Firma der Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen.

Der Kläger wurde gegen den Beklagten dahin klagbar, 1. festzustellen, daß die offene Handelsgesellschaft der Parteien noch bestehe; 2. die Beklagten zu verurteilen, darin zu willigen, daß der in das Handelsregister bei der Firma C. & W. eingetragene Vermerk „die offene Handelsgesellschaft ist aufgelöst“ gelöscht werde.

Der Beklagte beantragte Abweisung der Klage, indem er geltend machte, daß die Generalvollmacht des Klägers auf Br. im Interesse und zur Sicherheit des W. ausgestellt sei und vom Kläger nicht habe widerrufen werden dürfen, und daß Br., selbst gegen den Widerspruch

des Klägers so habe verfahren dürfen, wie geschehen, weil dies im Interesse und zum Schutze des M. notwendig gewesen sei.

Der erste Richter wies die Klage ab, auf die Berufung des Klägers aber wurde der Beklagte nach dem Klageantrage verurteilt.

Die Revision des Beklagten ist zurückgewiesen aus nachfolgenden Gründen:

„Der Berufungsrichter begründet seine Entscheidung durch die Erwägung, daß Dr. Br. ebenso wie der Beklagte bei Abgabe der Erklärung vom 21. Oktober 1901 vor dem Registerrichter wußten, der Kläger verweigere seinen Austritt aus der Gesellschaft unter den ihm angebotenen Bedingungen, daß die Erklärung des Dr. Br. deshalb für den Kläger unverbindlich und nichtig sei, weil der Kläger sich ohne Verstoß gegen die guten Sitten durch die Generalvollmacht nicht unwiderruflich an den Willen des Dr. Br. habe binden können und sich so auch nicht habe binden wollen.

. . . Zur Begründung der Revision ist lediglich auf die Rechtsausführungen des ersten Richters Bezug genommen. Dieselben laufen darauf hinaus, daß Dr. Br. durch die Generalvollmacht zur Abgabe der Erklärung vor dem Registerrichter legitimiert gewesen sei, daß die Vollmacht wesentlich im Interesse des M. und für den tatsächlich eingetretenen Fall pekuniärer Schwierigkeiten der Gesellschaft erteilt sei, daß der Kläger deshalb die Vollmacht nicht habe widerrufen können, und deshalb bedeutungslos sei, ob sein Verhalten, seine Weigerung, dem Ausscheiden aus der Gesellschaft zuzustimmen, einen stillschweigenden Widerruf der Vollmacht enthalte.

Diese Ausführungen treffen aber den Kern der Sache nicht. Es kann ohne weiteres zugegeben werden, daß die Generalvollmacht vom 14. März 1901 den Dr. Br. formell zu der Erklärung legitimierte, die er vor dem Registerrichter abgegeben hat. Die Vollmacht ermächtigte ihn unter anderem auch vor dem Handelsregister alles zu tun und zu verrichten, „was in dem Interesse seiner Machtgeber liegt und nach Gesetz oder Rechtsgewohnheit durch einen Bevollmächtigten geschehen kann“. Hätten die Parteien sich über den Austritt des Klägers aus der Gesellschaft und den Übergang des Geschäfts nebst Firma, Aktiven und Passiven auf den Beklagten geeinigt, so würde Dr. Br. zweifellos die damit übereinstimmende Willenserklärung des Klägers in dessen Namen vor dem Registerrichter mit verbindlicher

Kraft haben abgeben können. Aber aus dem Begriff und der Rechtsnatur der Vollmacht folgt das auch für den § 167 B.G.B., daß der Bevollmächtigte grundsätzlich keinen Willen erklären darf, der dem ihm bekannten Willen des Machtgebers widerspricht, daß der Bevollmächtigte aus solcher Willenserklärung keine Rechte gegen den Machtgeber herleiten kann und ebensowenig der Dritte, der den abweichenden Willen des Machtgebers weiß und erkennen kann, daß die Vollmacht gemißbraucht wird.

Vgl. I. 17 § 4 Dig. de inst. act. 14, 3; Entsch. des R.G.'s in Civilt. Bd. 15 S. 206.

Aus § 168 Satz 2 B.G.B. folgt weiter nichts, als daß ausnahmsweise die Ermächtigung zu einem Handeln durch Vollmacht so erteilt werden kann, daß dies Handeln als ein dem Bevollmächtigten willkürlich nicht entziehbares Recht erscheint. So kann sich die Vollmacht in den Fällen gestalten, wo sie dem Bevollmächtigten in dessen eigenem oder im Interesse eines Dritten, nicht in dem des Machtgebers, erteilt wird, der Schuldner dem Gläubiger zu dessen Befriedigung Vollmacht zum Verkauf oder zur Einziehung von Forderungen, oder der Schenker dem Beschenkten zur Ausführung der Schenkung Vollmacht zur Einziehung von Forderungen giebt, oder der Schuldner auf Verlangen und im Interesse der Gläubiger einen Dritten als Treuhänder mit der Vollmacht zu gewissen Dispositionen bestellt. Die Anwendung des Gedankens des § 168 Satzes 2 auf den vorliegenden Fall würde voraussetzen, daß der Kläger dem Dr. Br. im Interesse des M. durch die Generalvollmacht das Recht erteilt, nach eigenem Befinden nicht bloß die Gesellschaft zur Auflösung zu bringen, sondern auch über den Geschäftsanteil des Klägers ohne und selbst gegen den Willen des Klägers zu verfügen. Da die Vollmacht auch von dem Beklagten ausgestellt ist, würde Dr. Br. folgerichtig selbst gegen den Willen beider Gesellschafter so zu verfügen ermächtigt sein, wenn der Rechtsauffassung des ersten Richters beigetreten werden müßte.

Nun kann auf sich beruhen, ob eine Vollmacht der Art als gegen die guten Sitten verstößend anzusehen ist, weil sie die Gesellschaft und die Gesellschafter in unzulässiger Weise dem Willen eines Dritten unterwirft. Darin ist dem Berufsrichter ohne Bedenken beizutreten, daß der Generalvollmacht vom 14. März 1901 weder nach ihrem Wortlaut noch der durch Treu und Glauben mit Rücksicht auf die

Verkehrssitte gebotenen Auslegung ein so weit gehender Inhalt beigelegt werden kann (§§ 133. 157 B.G.B.).

Die Vollmacht ist dem Dr. Br. nach ihrem Wortlaut für alle persönlichen Angelegenheiten der Gesellschafter und die Angelegenheiten der Gesellschaft erteilt. Sie besagt, daß Dr. Br. die Gerechtfame der Machtgeber vor allen Behörden in streitigen und nichtstreitigen Angelegenheiten wahren und im Interesse der Machtgeber alles soll vornehmen und erklären dürfen, was nach Gesetz und Rechtsgewohnheit durch einen Bevollmächtigten geschehen kann. Die Vollmacht ist von M. verlangt und als Bedingung dafür gestellt, daß er der Gesellschaft durch Bürgschaft und andere Sicherheit Kredit verschaffe. Unter den vorgetragenen, von beiden Parteien unterschriebenen Bedingungen vom Dezember 1890 findet sich auch die Übernahme der Verpflichtung, in Liquidation zu gehen, falls Dr. Br. dies im Interesse des M. für geboten erachte. M. sollte dadurch gesichert werden. Daraus und aus der Erteilung einer Vollmacht als Generalvollmacht von unbeschränktem Inhalt folgt aber nicht, daß Dr. Br. im Verhältnis zu seinen Machtgebern materiell zu jedem Rechtsgechäft oder jeder Willenserklärung auch gegen den ausgesprochenen Willen seiner Machtgeber ermächtigt war, für welche die Generalvollmacht die formelle Legitimation gab. Vielmehr erscheint es, wie der Berufungsrichter mit Recht angenommen hat, ausgeschlossen, daß der Kläger dem Dr. Br. durch die Vollmacht vom 14. März 1901 das Recht hat übertragen wollen, selbst gegen seinen Willen nicht bloß die Gesellschaft zur Auflösung zu bringen, sondern über seine Rechte aus der Gesellschaft durch einseitige Übertragung derselben auf den Beklagten zu verfügen.

War Dr. Br. dazu nicht befugt, so konnte der Beklagte, der den Widerspruch des Klägers kannte, durch die Erklärung des Dr. Br. vor dem Registerrichter Rechte nicht erwerben, ist vielmehr verpflichtet, die formelle Rechtswirkung dieser Erklärung durch seine Zustimmung zur Löschung der Eintragung im Handelsregister rückgängig zu machen.“ . . .